

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. April 2006

Nr. 4/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2006
2. Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse
3. 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
4. Stellenausschreibung
5. Bekanntmachung Schließung Amtsverwaltung am 24.05.2006
6. Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung
7. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen	
Ortsbeirat Schöneberg	06.04.2006
Ortsbeirat Flemsdorf	06.04.2006
Ortsbeirat Felchow	06.04.2006
Gemeindevertretung Schöneberg	06.04.2006
Gemeindevertretung Pinnow	05.04.2006
Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse	23.03.2006

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

275 Jahre Wendemark

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

1.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.800.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.800.100 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.569.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.569.400 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 40.500 EUR |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 800.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.04.2006 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 63 erteilt.

Pinnow, den 11.04.2006

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 23.02.2006 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 05.04.2006 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 11.04.2006

Detlef Krause
Amtdirektor

Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse

Auf der Grundlage der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 und S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 294, 298) in Verbindung mit dem § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgische Archivgesetz) vom 07. 04. 1994 (GVBl. Teil I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Amt Oder-Welse betreibt ein Archiv als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgaben

- Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse oder von sonstigen Anbietern festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf die Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereitzustellen und auszuwerten.

- (2) Das Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen oder sonstigen anbietenden Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 3

Erfassung

- (1) Zur Sicherung einer umfangreichen ortsgeschichtlichen Dokumentation der amtsangehörigen Gemeinden können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen und Bürger Archivgut dem Archiv anbieten.
- (2) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Amtsarchiv festzulegen.

§ 4

Erschließung

Für die Erfüllung der Aufgaben im Archiv darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.

§ 5

Benutzung und Gebühr

- (1) Die Benutzung der Bestände des Archivs regelt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung des Archivs des Amtes Oder-Welse, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 28.03.2006

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

Anlage 1 der Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse

Benutzungsordnung für das Archiv des Amtes Oder-Welse

§ 1

Benutzungen

- (1) Das im Archiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Amtes Oder-Welse und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen, für die Nutzung durch Betroffene und Dritte gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes §§ 8, 9 und 10.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familien-geschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken beantragt wird.
- (3) Soweit Archivgut aus schutzrechtlichen Gründen nicht im Original ausgegeben werden kann, ist es möglich:
 - Abschriften, Kopien – auch von Teilen von Archivalien – vorzulegen,
 - Auskünfte aus Archivalien zu geben.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2

Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Benutzer hat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Archiv ein Exemplar angefertigter Dissertationen, Publikationen bzw. sonstiger Veröffentlichungen, das er unter Verwendung von Archivgut des Archivs des Amtes Oder-Welse verfasst oder erstellt hat, zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigungen, erteilt der Amtsdirektor oder sein Vertreter im Amt. Die Nutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten Nachteile entstehen,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
 - Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden,
 - der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung des Archivs mit ihren Anlagen verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - Archivgut aus Eigeninteresse oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nach Voranmeldung möglich. Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen, in Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Amtsdirektor oder sein Vertreter im Amt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 5

Reproduktion

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.
- (2) Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammlungsstücken der zeitgeschichtlichen Sammlungen, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag – und dann auch nur auszugsweise – möglich.
- (3) Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen eine Veröffentlichungsgebühr und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 6

Haftung

- (1) Das Archiv übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzungen, Beschädigungen und jeglichen Veränderungen zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivgutes soll der Benutzer auf erkennbare Mängel hinweisen. Eine schuldhaftige Veränderung oder Beschädigung des Archivgutes verpflichtet die Benutzer zum Schadensersatz.

Anlage 2 der Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse

Gebührenordnung für das Archiv des Amtes Oder-Welse

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Für eine Leistung des Archivs des Amtes Oder-Welse, die von einem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag in seiner Bearbeitung negativ ausfällt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird.

§ 2

Bemessung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 und 8 der Gebührenordnung.
- (2) Bei der Vornahme von mehreren gebührenpflichtigen Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit ein Entgelt zu erheben.
- (3) Sind Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche bzw. historische Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind:
- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - die Inanspruchnahme durch das Land Brandenburg, Mitarbeiter oder Beauftragten des Amtes Oder-Welse bei Wahrnehmung von Dienstaufgaben, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - die Inanspruchnahme durch die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - die Nutzung durch Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
 - die Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht rein privaten Zwecken dienen,
 - die Nutzung zu orts- und heimatkundlichen Zwecken durch von den Gemeindevertretungen beauftragte Personen,
 - mündliche Auskünfte,
 - die Nutzung durch Schüler im Auftrag der Schule.

- (2) Die Gebührenfreiheit schließt keine Befreiung von den bei der Anfertigung von Kopien entstehenden Kosten, außer im Fall der dienstlichen Inanspruchnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Amtes Oder-Welse und im Fall der orts- und heimatkundlichen Inanspruchnahme durch Beauftragte der Gemeindevertretungen, ein.
- (3) Für Arbeitslose, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfeempfänger und Schüler werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt.

§ 4

Besondere Auslagen

- (1) Neben den Gebühren nach dieser Satzung sind besondere Auslagen zu erstatten:
Als besondere Auslagen gelten:
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen, außer im Fall der dienstlichen Inanspruchnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Amtes Oder-Welse,
 - Beiträge, die anderen Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Brandenburg und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist, Auslagen nur erhoben, wenn diese im Einzelfall den Betrag von **50 EUR** übersteigen.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder Archivalien nutzt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- mit Beginn der Nutzung
 - oder mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung
 - oder in den Fällen des § 1 (2) mit Ablehnung oder Rücknahme des Antrages
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr wird
- durch Einzahlung in bar bei der Amtskasse des Amtes Oder-Welse oder
 - durch Rechnungslegung erhoben.
- (4) Hat ein Schuldner bereits die fällige Gebühr bei erneuter Antragstellung auf Verwaltungstätigkeit bzw. Benutzung nicht beglichen, so wird dieser Antrag bis zur Begleichung der ausstehenden Schulden abgelehnt bzw. nicht bearbeitet.
- (5) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen von 4 von Hundert erhoben.

§ 7

Allgemeine Gebührentarife

- (1) Schriftliche Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen erfordern
- | | |
|----------------------|----------|
| Grundgebühr | 8,00 EUR |
| Je angefangene Seite | 2,00 EUR |
- (2) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung für jede angefangene Schreibmaschinenseite
- | | | |
|-----------------|------------|-----------|
| Je nach Aufwand | mindestens | 5,00 EUR |
| | höchstens | 25,00 EUR |
- (3) Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung, zusätzlich der durch Dritte erbrachten Leistungen 10,00 EUR
- (4) Anfertigung von Direktkopien, je Seite
- | | |
|--------|----------|
| DIN A3 | 1,00 EUR |
| DIN A4 | 0,50 EUR |
- (5) Die Kosten für Kopien bei Gebührenbefreiung betragen je Seite
- | | |
|--------|----------|
| DIN A3 | 0,50 EUR |
| DIN A4 | 0,25 EUR |

§ 8

Besondere Gebührentarife

- (1) Benutzung des Archivs zur Einsichtnahme in Archivgut
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für jeden angefangenen Tag | 10,00 EUR |
| b) für eine Woche | 20,00 EUR |
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1, wenn die Bereitstellung des Archivgutes, aufgrund des Formates oder der Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert, wie z.B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, Videos
- | | |
|----------|-----------|
| einmalig | 10,00 EUR |
|----------|-----------|
- (3) Einräumung von Nutzungsrechten
- | | | |
|--|----------------------|----------------------|
| a) für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck | mindestens 25,00 EUR | höchstens 250,00 EUR |
| b) für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder Fernsehen je nach Art der Vorlage des Films | mindestens 30,00 EUR | höchstens 250,00 EUR |
- (4) Veröffentlichungsgebühr
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) für wissenschaftliche Zwecke | 10,00 EUR |
| b) für publizistische Zwecke | 20,00 EUR |

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 9/2002, vom 26.09.2002, S. 4)
zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 12.05.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 5/2003 vom 22.05.2003, S. 2)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 188) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 294, 298) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 - Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:
Unter B. Besondere Gebührentarife wird der Punkt 3.2 Hauptamt gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 27.03.2006

Amtsdirektor
Detlef Krause

Stellenausschreibung

Im Amt Oder-Welse sind 3 Teilzeitstellen mit 20 Wochenstunden als

Mitarbeiter im Bauhof

zu folgenden Einstellungszeitpunkten zu besetzen:

- | | |
|------------|---------------|
| 1. Stelle: | ab 01.07.2006 |
| 2. Stelle: | ab 01.08.2006 |
| 3. Stelle: | ab 01.10.2006 |

Aufgaben:

- Straßen- und Wegereinigung an kommunalen Straßen und Wegen
- Mäharbeiten an Straßenrändern und auf kommunalen Grünflächen
- Gehölzpflanzungen und -pflegearbeiten
- Aufräum-, Transportarbeiten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten in kommunalen Gebäuden im Heizungs-, Elektro- und Sanitärbereich, auf Kinderspielplätzen, bei beweglichem Inventar
- Tiefbauarbeiten auf kommunalen Straßen und Plätzen
- Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte
- Fahrtätigkeit mit LKW über 7,5 t mit Hänger oder Anbaugeräten im Winterdienst

Anforderungen:

- Bereitschaft zur Flexibilität bei der Arbeitszeit und der Erledigung der Arbeitsaufgaben
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr des Amtes Oder-Welse
- Führerscheinklassen: B, CE und T

Ausbildungsprofil:

- Abgeschlossener technischer Ausbildungsberuf
- Bei gleicher Eignung/ Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum

31.05.2006

in das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Am Mittwoch, dem **24.05.2006** wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung durchgeführt.

Aus diesem Grund bleibt die Verwaltung an diesem Tag geschlossen.

Pinnow, 23.03.06

Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989** (01.01.1989 - 31.03.1989) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 -12.00 Uhr und 12.30 -18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr und 12.30 -17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben; insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 07.04.2006

Der Amtsdirektor
 Krause

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme	3.057.600,00
in der Ausgabe	3.057.600,00
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme	1.921.600,00
in der Ausgabe	1.921.600,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2006 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.05.	I. und II. Quartal
15.08.	III. Quartal
15.10.	IV. Quartal

fällig.

§ 4 entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 - 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 12.04.2006

Krause
 Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen ab dem 13.04.2006 in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 12.04.2006

Stornowski
 Geschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirats des
Ortsteils Schöneberg vom 06.04.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

2/2006 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

3/2006 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirats des
Ortsteils Flemisdorf vom 06.04.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

2/2006 Anhörung des Ortsbeirates Flemisdorf zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

3/2006 Anhörung des Ortsbeirates OT Flemisdorf zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsteils Felchow vom 06.04.2006**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

2/2006 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

3/2006 Anhörung des Ortsbeirates Felchow zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**Information
aus 2. Sitzung der der Gemeindevertre-
tung Schöneberg vom 06.04.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

6/2006 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

7/2006 Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

8/2006 Änderung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“
zugestimmt

4/2006 Genehmigungserklärung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbH
zugestimmt

5/2006 Vertrag zwischen der Gemeinde Schöneberg und dem Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V. zur Nutzung von Räumlichkeiten im Gebäude Galower Straße 14
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**Information
aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung
Pinnow vom 05.04.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

13/2006 Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Errichtung von fünf Windkraftanlagen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 „Pinnow -Nord“
zugestimmt

11/2006 Genehmigungserklärung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbH
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

12/2006 Rangrücktrittserklärung der Gemeinde Pinnow - Grundschul UR.-Nr. 270/2006
zugestimmt

**Information
aus 1. Sitzung vom Amtsausschuss des
Amtes Oder-Welse vom 23.03.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2006 Wahl einer Schiedsperson
Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse wählt als Schiedsperson des Amtes Oder-Welse Frau Marita Schnellbeck, geboren am 23.02.1965, wohnhaft in 16278 Pinnow, Ahornweg 13.
zugestimmt

2/2006 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Amt Oder-Welse, Amt Gartz (Oder), Amt Brüßow, Stadt Schwedt/Oder und Stadt Angermünde über die Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Vorbereitung grenzüberschreitender Projekte im ländlichen Raum
zugestimmt

3/2006 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse
zugestimmt

4/2006 Satzung des Archis des Amtes Oder-Welse
zugestimmt

5/2006 Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehrschräume für das Jahr 2006 und Bestätigung der Kostenpauschale
zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20